

d) Wünscht der Versicherte den Krankentransport zu einer anderen als der nächstgelegenen Einrichtung des Gesundheitswesens oder zu einem anderen als dem nächstgelegenen Facharzt, so muß er die entstehenden Mehrkosten selbst tragen.

2. Kosten bei Krankentransporten freiwillig Versicherter

a) Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine freiwillige Krankheitskostenversicherung abgeschlossen haben.

b) Der Krankentransport wird nach den Grundsätzen der Ziff. 1 Buchstaben b bis d durchgeführt.

3. Kosten bei Krankentransporten von Selbstzahlern

a) Selbstzahler sind alle Personen, die keinen Versicherungsschutz bei einem der unter Ziffern 1 und 2 genannten Versicherungsträger haben,

b) Die Berechnung erfolgt nach dem Einheitstarif mit 0,48 DM je Kilometer. Der Mindestsatz je Transport beträgt 3 DM.

4. Transportbedürftigen Patienten, die gemäß Ziff. 1 oder 2 versichert sind, und denen auf eigenen Wunsch Sonderleistungen des Krankentransportes gewährt werden, wie z. B. bei vorübergehender Beurlaubung aus einer stationären Behandlung oder einer aus persönlichen Gründen erfolgten Verlegung in eine andere stationäre Einrichtung, haben die dadurch entstandenen Kosten nach den für Selbstzahler geltenden Bestimmungen zu tragen.

VIII.

Einsatz von organisationsfremden Krankentransportfahrzeugen

1. Einsatz von Krankentransportfahrzeugen der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

a) Einsatz

Der Einsatz eines Krankentransportfahrzeuges einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens wird durch diese Einrichtung festgelegt.

b) Aufgaben der Krankentransportfahrzeuge der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

Die Krankentransportfahrzeuge des staatlichen Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Kliniken, Polikliniken, Ambulatorien, Tbc-Heilstätten u. a.) dienen der Durchführung von Krankentransporten innerhalb des Bereiches dieser Einrichtungen. Mit solchen Fahrzeugen durchgeführte Krankentransporte dieser Art werden in keinem Falle vom Deutschen Roten Kreuz vergütet.

c) Krankentransport des Deutschen Roten Kreuzes für Einrichtungen des Gesundheitswesens, die über eigene Krankentransportfahrzeuge verfügen

Die Einsatzstellen des Krankentransportes des Deutschen Roten Kreuzes übernehmen dann Krankentransportfahrten * für Einrichtungen des Gesundheitswesens, die über eigene Krankentransportfahrzeuge verfügen, wenn nachweislich ein Krankentransportfahrzeug der Einrichtung des Gesundheitswesens nicht zur Verfügung steht. Diese Leistungen sind dem Deutschen Roten Kreuz nach den Sätzen des Einheitstarifes zu vergüten.

d) Verlegung von Patienten innerhalb räumlich zusammenhängender Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

Notwendig werdende Krankentransporte zur Verlegung von stationär behandelten Patienten innerhalb des gleichen Krankenhauses bzw. Krankenhauskomplexes werden vom Krankenhaus durchgeführt, soweit sie mit Krankentransportmitteln der Einrichtung des Gesundheitswesens einschließlich fahrbarer Tragen vorgenommen werden können.

Krankentransportfahrten werden vom Deutschen Roten Kreuz durchgeführt, wenn nachweislich Krankentransportmittel der Einrichtung des Gesundheitswesens nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

Nimmt eine staatliche Einrichtung zur Verlegung von Patienten innerhalb ihres Einrichtungskomplexes Krankentransportfahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes in Anspruch, so sind diese Leistungen dem Deutschen Roten Kreuz nach den Sätzen des Einheitstarifes zu vergüten.

e) Verlegung von Patienten innerhalb nichtstaatlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die Verlegung der Patienten innerhalb von Krankenhäusern oder Krankenhauskomplexen nichtstaatlicher Einrichtungen wird von dem Deutschen Roten Kreuz übernommen, soweit diese Verlegungen nicht mit Krankentransportmitteln dieser Einrichtungen einschließlich fahrbarer Tragen durchgeführt werden können.

Dem Deutschen Roten Kreuz sind diese Leistungen nach den Sätzen des Einheitstarifes zu vergüten.

f) Falls aushilfsweise Krankentransportfahrzeuge des staatlichen Gesundheitswesens im Einverständnis mit den über diese Fahrzeuge verfügungsberechtigten Stellen Krankentransporte im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes durchführen, sind diese Leistungen nach dem Einheitstarif durch das Deutsche Rote Kreuz zu vergüten.

2. Einsatz von Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr

a) Einsatz

Der Einsatz der Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr wird durch die Einrichtungen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, festgelegt.

b) Voraussetzungen des Einsatzes der Rettungsfahrzeuge

Die Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr werden nur bei Bränden, Katastrophen, Sauerstoffhilfeleistungen und besonders schweren Unfällen eingesetzt.

Die Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes sind verpflichtet, mit den örtlich zuständigen Stellen der Feuerwehr in Verbindung zu treten und mit diesen eine schriftliche Vereinbarung über die gegenseitige unverzügliche Benachrichtigung und Unterstützung in schweren Fällen zu treffen.

3. Einsatz von Krankentransportfahrzeugen der Betriebe

a) Einsatz

Der Einsatz der den Betrieben gehörenden Krankentransportfahrzeuge wird durch die Betriebs-